

# Vom werbenden Zeitschriftenhandel

Von Martin Schölzel, Hamburg

(Schluß zu Nr. 72)

Der Reichsverband für den werbenden Zeitschriftenhandel umfaßt heute etwa 1700 Mitglieder einschließlich der leitenden Angestellten. Außerdem führt der Reichsverband für den werbenden Zeitschriftenhandel 1000 Mitglieder listenmäßig, die den werbenden Zeitschriftenhandel ihrem Gesamtumsatz entsprechend nicht als Hauptvertrieb betreiben, sondern die durch ihren überwiegenden Umsatz in anderen Vertriebszweigen entweder dem Grosso-Verband, dem Einzelhandel, dem Lesezirkel-Verband oder auch der Reichsschrifttumskammer angehören. Insgesamt hat der Reichsverband 2700 Mitglieder. Diese beschäftigen etwa 30 000 kaufmännische und gewerbliche Angestellte. Hinzu kommen noch 20 000 Ortsagenturen oder Verteiler, die außerhalb des Wohnortes der Vertriebsfirma ihre Tätigkeit und damit deren Vertretung ausüben. Einschließlich der rund 18 000 Bezieherwerber, die als kaufmännische Angestellte zu gelten haben, dürfte die Zahl von 65 000 Volksgenossen als ungefähr richtig unterstellt werden, denen der werbende Zeitschriftenhandel innerhalb des Deutschen Reiches Beschäftigung gibt.

Die Tätigkeit des Werbens und der Werber selbst ist durch Gesetze, Anordnungen oder Bestimmungen der Reichspressekammer geregelt, die wiederum durch Richtlinien des Reichsverbandes ergänzt und erläutert werden. Die wichtigste gesetzliche Bestimmung der Reichspressekammer für den werbenden Zeitschriftenhandel ist die Neunte Anordnung vom 31. Januar 1935. Sie gilt als das Fundament im werbenden Zeitschriftenhandel in bezug auf die Vertriebswerbung. Den Betriebsfirmen gibt sie die Bestimmungen bei Neueinstellung von Werbern, und den Betriebsführern macht sie eine dauernde Schulung, gründliche Ausbildung und eine ständige und sorgfältige Kontrolle in der Werbetätigkeit zur Pflicht. Für die Bezieherwerber ist die Neunte Anordnung Richtweiser ihrer gesamten Tätigkeit. Sie regelt das Über-

wechseln eines Vertreters zu einer anderen Beschäftigungsfirma. Wünscht ein Werber sich zu verändern, so besteht für die neue Beschäftigungsfirma die Verpflichtung, in jedem einzelnen Fall bei der Vorbeschäftigungsfirma dieses Werbers über Charakter, Zuverlässigkeit und Arbeitsweise anzufragen und sich davon zu unterrichten, ob der Werber etwa in seiner Provisionsarbeit Schulden hinterlassen hat. Erst von der Auskunft der Vorbeschäftigungsfirma hängt die endgültige Weiterverpflichtung bei der neuen Firma ab. Verstöße in der Werbung werden gemäß der Neunten Anordnung bestraft; in groben Fällen durch Dauerentzug des Ausweises. Das amtliche Organ »Der Vertrieb« gibt eine Sperrkartei heraus, nach welcher innerhalb kürzester Zeit ein durch die Reichspressekammer gesperrter Bezieherwerber bei allen Mitgliedsfirmen des werbenden Zeitschriftenhandels gekennzeichnet ist, sodaß er mit einer Wiedereinstellung unter keinen Umständen rechnen darf. Im besonderen regelt diese Neunte Anordnung die Werbung der sogenannten Werbefolien, das Verhalten der Werbeleiter und deren Beschäftigungsverhältnis zu den Unterwerbern als auch zu den Betriebsfirmen selbst. Die Anordnung hat das selbständige Kolonnensystem vollständig aufgehoben. Alle mit der Werbung betrauten Bezieherwerber müssen in ein direktes, unmittelbares Anstellungsverhältnis zu ihrer Beschäftigungsfirma gebracht sein.

Die am 15. November 1937 veröffentlichte Tarifordnung für Bezieherwerber regelt alle beruflich sozialen Belange teils mit Wirkung ab 1. Dezember 1937, für die älteren bestehenden Verträge mit einer Übergangszeit bis zum 1. März 1938. Die Tarifordnung gilt für alle h a u p t b e r u f l i c h e n Werber, die nunmehr in klarer gesetzlicher Auffassung als kaufmännische Angestellte der Betriebsfirmen zu betrachten sind. Dem Bezieherwerber ist ein Garantieeinkommen durch die Tarifordnung gesichert. Im Falle einer Erkrankung hat er Anspruch auf ein Krankengeld, das unter Zugrundelegung des Durchschnittsverdienstes der letzten Monate sechs Wochen zu zahlen ist, und alle Bezieherwerber erhalten ihren berechtigten und bezahlten Urlaub.

Das zweite wichtige Gesetz der Reichspressekammer für den werbenden Zeitschriftenhandel ist die Berufsschutzanordnung, die am 21. April 1937 für vier Sparten der Hauptsachgruppe Vertrieb innerhalb der Reichspressekammer erlassen wurde. Die Berufsschutzanordnung findet also keine Anwendung für die Verlage und ihre Vertretungen, soweit diese nur ausschließlich eigene Verlagsobjekte in der Werbung vertreiben. Die Anordnung gilt auch nicht für die Fachschaft Zeitungs- und Zeitschriften-einzelhandel innerhalb der Hauptvertriebsgruppe. Diese Fachschaft, in der eine erhebliche Anzahl Sortimentfirmen listenmäßig erfasst ist, hat eine eigene Berufsschutzanordnung.

Ich betone hierbei ausdrücklich, daß nicht nur die Berufsschutzanordnung, sondern alle Anordnungen, Anweisungen und Bestimmungen der Reichspressekammer und auch die Bekanntmachungen des Reichsverbandes für den werbenden Zeitschriftenhandel für alle Sortimentbuchhandlungen und Firmen gesetzliche Gültigkeit haben, soweit diese listenmäßig in unserem Verband geführt sind oder erfasst zu werden wünschen. Die Aufgabe der Berufsschutzanordnung ist es, sowohl in politischer als in kultureller und fachlicher Hinsicht die Tätigkeit aller derer zu regeln, die sich mit dem Vertrieb von periodischen Druckschriften befassen. Die Berufsschutzanordnung bestimmt nach Fortfall der bisherigen Gründungsperre, unter welchen Bedingungen der Nachwuchs in unserem Berufsstand zu sichern ist und unter welchen Voraussetzungen heute die Neueröffnung im Zeitschriftenvertrieb oder im Lesezirkel zulässig ist. Diese Bestimmungen und Voraussetzungen gelten im gleichen Sinne für Firmen, die als Vollmitglied irgendwie innerhalb der Reichsschrifttumskammer oder der Reichspressekammer eingegliedert sind und nun neu den werbenden Zeitschriftenvertrieb angliedern oder aufnehmen wollen. Das ist für viele Mitglieder der Gruppe Buchhandel wichtig. Wünscht

## Ausführregelung

Bei Meldungen von Zahlungseingängen aus Österreich, die aus Lieferungen bis einschließlich 27. März 1938 datieren, ist auf sämtlichen drei Ausfertigungen der E. B. C. II Fakturrennummer und Fakturdatum der seinerzeitigen Lieferung anzugeben. Außerdem ist auf den drei Ausfertigungen eidesstattlich zu erklären, daß die Zahlungseingänge Lieferungen betreffen, die bis zum 27. März 1938 einschließlich erfolgt sind.

Berlin, den 25. März 1938

Reichsschrifttumskammer

Abt.: Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels

gez.: Dr. Hövel

## Ausführregelung

Im Merkblatt vom 15. Juli 1937 sind folgende Änderungen vorzunehmen; es ist zu streichen

1. unter Ziffer 2 »mit Ausnahme von Palästina« (Seite 10 und Seite 13);
2. unter Ziffer 221 »einschließlich der österreichischen Zollausschlußgebiete«;
3. die Ziffer 2845 vollständig;
4. unter Ziffer 4283 »und nach Palästina«;
5. die Ziffer 222 vollständig.

Es ist hinzuzufügen:

Ziffer 8522 »Der Termin vom 31. Dezember 1937 ist verlängert bis zum 31. Dezember 1938«.

Berlin, den 25. März 1938

Reichsschrifttumskammer

Abt.: Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels

gez.: Dr. Hövel